Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5059

10. 08. 89

Sachgebiet 2129

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Hensel und der Fraktion DIE GRÜNEN

Vollzugsdefizite beim Abfallexport in die Dritte Welt

Nach Auskunft des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „gibt es keinen Giftmüllexport aus der Bundesrepublik Deutschland in die Länder der Dritten Welt. Wenn so etwas vorkommt, dann ist es illegal." („Die Zeit" vom 31. März 1989)

Dessen ungeachtet blüht seit Jahren ein für einzelne Beteiligte lukrativer Giftmüllhandel, an dem sich auch deutsche Unternehmen und Zwischenhändler beteiligen. Wir vermuten, daß sich in einigen Fällen bundesrepublikanische Aufsichts- und Genehmigungsbehörden an der Vorbereitung und Abwicklung von Giftmüllexporten beteiligt haben. Für den aufmerksamen Beobachter drängt sich der Verdacht einer großen Diskrepanz zwischen öffentlichkeitswirksamen Erklärungen und tatsächlichem Verwaltungshandeln auf.

Die Bundesregierung ist derzeit noch nicht in der Lage, exakte Zahlen über Art, Menge, Zusammensetzung und Herkunft des im Geltungsbereich des Abfallgesetzes anfallenden Sondermülls zu machen.

Während das Umweltbundesamt in seinen „Daten zur Umwelt 1988/89" die Abfälle nach § 11 Abs. 2 und 3 AbfG für die gesamte Bundesrepublik Deutschland auf rund 10 Mio. Tonnen in 1985 beziffert, reklamiert die nordrhein-westfälische Landesregierung allein 8 Mio. Tonnen für dieses Bundesland jährlich. Wie wenig die Abfallbestimmung und Mengenerfassung gerade beim Sondermüll bundesweit vereinheitlicht ist, ließe sich an vielen Beispielen belegen.

Das Vollzugsdefizit bei der Erfassung des Giftmülls korrespondiert mit mangelnder Kontrolle bei der grenzüberschreitenden Verbringung.

In der Tat hat sich im Bereich der Sonderabfallentsorgung eine am Rande oder außerhalb der Legalität stattfindende Praxis entfaltet. Die Aufsichtsbehörden und Kontrollorgane des Bundes und der Länder stehen dem scheinbar hilflos gegenüber.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Zu Tage getretene Vollzugsdefizite bei konkreten Projekten

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Diosso Gorge im Kongo, laut ‚New York Times' eine „überwältigend schöne Schlucht", nach dem Abschluß eines Vertrages im April 1988 mit Industrieabfällen aus den USA, den Niederlanden, aus Belgien, Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland verfüllt werden sollte?

   Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung das Zustandekommen und die Rechtmäßigkeit dieser Verträge?

2. Welche Erkenntnisse über die Rolle der beiden Firmen V.S.B.V. (Niederlande) und B. AG (Lichtenstein) bei dem Zustandekommen der Verträge mit dem Kongo liegen der Bundesregierung vor?

3. Welche deutschen Firmen sollten nach Kenntnis der Bundesregierung aus der Bundesrepublik Deutschland in den Kongo liefern?

   Verfügt die Bundesregierung über Informationen betreffend Art und Menge der in den Kongo zu liefernden Abfälle? Wenn ja, über welche?

4. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß über die in Frage 2 genannten Firmen oder über andere Zwischenhändler Abfälle oder Reststoffe aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes (AbfG) in den Kongo verbracht werden und wurden?

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Stuttgarter Firma S. im Juni 1987 im Stuttgarter Regierungspräsidium über den Export von monatlich 40 000 Tonnen Sondermüll nach Marokko verhandelt hat?

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der in Frage 5 genannte Plan der S. damals von den zuständigen Behörden einschließlich Baden-Württembergs Umweltministerium unterstützt wurde?

7. Welche Kenntnisse über den aktuellen Stand von Sondermüllexport-Verträgen der S. und/oder anderer bundesrepublikanischer Unternehmen mit Marokko liegen der Bundesregierung vor?

8. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die in Frage 5 genannte Firma S. darüber hinaus Sondermüll nach Mauretanien exportieren wollte?

   Wenn ja, welche Kenntnisse über den Stand der Abwicklung dieser Exportprojekte liegen der Bundesregierung vor?

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß im Zusammenhang mit den Müllexport-Verträgen zwischen S. und Mauretanien Schmiergelder gezahlt werden sollten? Wenn ja, an wen und wieviel?

10. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, daß die Firma S. Müllexportprojekte mit Somalia abgewickelt hat oder abwickeln wollte? Wenn ja, welche?

11. Ist der Bundesregierung bekannt, daß über die Firma S. Müll aus Kommunen und Sondermüll aus der chemischen Industrie nach Tunesien verbracht werden soll?

    Welche aktuellen Kenntnisse über den Stand dieser Verträge zwischen Tunesien und der S. liegen der Bundesregierung vor?

12. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß über die Firma S. oder über andere Zwischenhändler Abfälle oder Reststoffe aus dem Geltungsbereich des AbfG nach Marokko, Mauretanien, Somalia und Tunesien verbracht werden?

13. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über einen geplanten Export von Aluminiumsalzschlacken nach Tunesien vor?

14. Vermag die Bundesregierung zu beurteilen, ob es sich bei den über die Hamburger Firma H. abzuwickelnden Exporten von Aluminiumsalzschlacke um getarnte Abfallexporte handelt bzw. Abfallexporte, die als ‚Rohstoffrückgewinnung' deklariert wurden?

15. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Firma R. im Jahre 1988 mindestens 135 Tonnen Kunststoffabfälle nach Hongkong geliefert haben soll? Wenn ja, welche genauen Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor, und wie beurteilt sie diesen Vorgang?

16. Welche Kenntnisse über die genehmigungsrechtliche Abwicklung dieses Exports nach Hongkong liegen der Bundesregierung vor?

17. Welche Kenntnisse über die technischen Standards der Entsorgungseinrichtungen im Kongo, in Marokko, in Mauretanien, in Somalia, in Tunesien und in Hongkong liegen der Bundesregierung vor?

18. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß von der Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung bundesrepublikanischer Abfälle in den in Frage 17 genannten Ländern Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit in den Empfängerländern ausgehen?

19. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 AbfG vorgeschriebene Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragsteller bei den Firmen S., H. und R. vorgenommen wurde?

    Wenn ja, wie, von wem und mit welchen Ergebnissen?

20. Wie beurteilt die Bundesregierung Meldungen über Dioxinverseuchungen und mit großer Wahrscheinlichkeit auf Dioxine zurückzuführende Erkrankungen von Kindern in der Umgebung der Müllverbrennungsanlage Lai Chi Kok bei Hongkong, einer Anlage, in der auch bundesdeutsche Abfälle verbrannt worden sein sollen?

Liegen der Bundesregierung weitere Informationen über gesundheitliche und/oder ökologische Beeinträchtigungen, verursacht durch den Export von Müll in Länder der Dritten Welt, vor?

21. Ist der Bundesregierung bekannt, ob bei allen in den Fragen 1 bis 15 angesprochenen Abfallexportprojekten der Nachweis erbracht wurde, daß keine geeigneten Abfallentsorgungsanlagen und -kapazitäten in dem Bundesland zur Verfügung standen, in dem die Abfälle angefallen sind und ob die Nutzung von Abfallentsorgungsanlagen eines anderen Bundeslandes nicht möglich war bzw. ist?

    Welche weiteren Anträge auf Abfallverbringung aus dem Geltungsbereich des AbfG in Länder der Dritten Welt sind der Bundesregierung bekannt, und falls solche vorliegen, welche Empfehlung gibt die Bundesregierung den zuständigen Genehmigungsbehörden zur weiteren Bearbeitung dieser Anträge?

II. Allgemeine Fragen zum Vollzugsdefizit

22. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Dunkelziffer derjenigen Abfälle, die durch Umdeklaration und falsches Ausfüllen der Begleitscheine nicht in der Statistik auftauchen?

    Wie gedenkt die Bundesregierung insgesamt dem Problem der Umdeklaration von Abfällen und Reststoffen in „Wirtschaftsgut", „Ersatzbrennstoff", „Recyclingmaterial" usw. zu begegnen?

23. Hält die Bundesregierung das bisher praktizierte Begleitscheinsystem für ausreichend, um die Umdeklaration von Abfällen (wie in Frage 14 angesprochen) wirksam zu verhindern? Wenn nein, welche Schwachstellen sieht die Bundesregierung in diesem Begleitscheinsystem, und wie soll diesen begegnet werden?

24. Hält die Bundesregierung die behördliche Infrastruktur zur Kontrolle von Abfallexporten für ausreichend?

    Wenn nein, welche personellen, apparativen und verwaltungsmäßigen Veränderungen plant die Bundesregierung, um eine effiziente Kontrolle der Abfallexporte zu gewährleisten?

25. Über welche personelle Ausstattung zur Überprüfung der Bestimmungen des § 13 AbfG verfügen die Bundesbehörden, insbesondere das Bundesamt für Wirtschaft und der Zoll?

26. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß Abfälle, die aus dem Geltungsbereich des AbfG nach Belgien, Frankreich, England, Schweiz, Niederlande, osteuropäische Staaten und in andere Länder exportiert wurden oder werden, nicht letztendlich doch in Ländern der sogenannten Dritten Welt gelandet sind bzw. landen werden?

27. Welche Kenntnisse über den endgültigen Verbleib der aus dem Geltungsbereich des AbfG exportierten Abfälle und Reststoffe liegen der Bundesregierung vor?

28. Kann die Bundesregierung insbesondere ausschließen, daß nach Belgien, die Niederlande und England exportierte Abfälle und Reststoffe über diesen Umweg in der Hochseeverbrennung gelandet sind?

III. Fragen zur Umsetzung der „Baseler Konvention"

29. Wie gedenkt die Bundesregierung, in Zukunft Abfallexporte in die sogenannten Entwicklungsländer entsprechend der „Baseler Giftmküllkonvention" zu unterbinden?

30. Wie gedenkt die Bundesregierung das anläßlich der Beratung zur Erneuerung des sogenannten Lomé-Abkommens in Brüssel formulierte Ziel, „weiter zu gehen als die Baseler Konvention", zu konkretisieren?

31. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um das illegale Umgehen der „Baseler Giftmüllkonvention" zu verhindern?

32. Wie gedenkt die Bundesregierung das in der „Baseler Giftmüllkonvention" erklärte Ziel, den Anfall von Sondermüll soweit wie möglich zu begrenzen, in die Tat umzusetzen?

33. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob bereits Exportgenehmigungen im Geltungsbereich des AbfG beantragt wurden, die die einzelnen Ausnahmemöglichkeiten der „Baseler Giftmüllkonvention" auszuschöpfen versuchen?

    Wenn ja, welche?

Bonn, den 10. August 1989

Frau Hensel
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333